

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat  
29. August 2023

**B 7**



## **Umwandlung der Realkorporation Lieli und der Personalkorporation Udligenswil in öffentlich- rechtliche Genossenschaften**

*Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse über die Genehmigung*

## **Zusammenfassung**

**Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat je einen Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Lieli und der Personalkorporation Udligenswil in öffentlich-rechtliche Genossenschaften. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Lieli und der Personalkorporation Udligenswil der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Lieli stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 12. April 2023 einstimmig zu, die Stimmberechtigten der Personalkorporation Udligenswil stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 24. März 2023 einstimmig zu.**

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft je einen Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Lieli und der Personalkorporation Udligenswil in öffentlich-rechtliche Genossenschaften.

## 1 Ausgangslage

Für Korporationen mit Gemeindestatus gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Anforderungen für die Wahl der Behörden oder die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen wie für Einwohnergemeinden. Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. [170](#)) schreibt zudem vor, dass alle Korporationen mit Gemeindestatus den jährlichen Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) unterbreiten müssen (§ 49 Abs. 2 [Korporationsgesetz](#)). Korporationen, die den genannten rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich insbesondere für Korporationen, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Mit der in den §§ 42–44 des [Korporationsgesetzes](#) vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft. Das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Es ist nicht Sinn und Zweck dieser Umgestaltungsmöglichkeit, dass sich grosse, handlungsfähige Korporationen mit einem gesunden Finanzhaushalt in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenen Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z. B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: [Botschaft B 82](#) vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

## **2 Realkorporation Lieli**

Die Realkorporation Lieli besitzt rund 3,6 Hektaren Landwirtschaftsland, 17,9 Hektaren Wald sowie die Kapelle St. Wendelin mit einem Buchwert von insgesamt rund 86'500 Franken. Weiter befindet sich eine Eigentumswohnung samt zwei Einstellplätzen im Gesamtwert von rund 700'000 Franken im Besitz der Korporation. Als Vermögenswerte verfügte sie per Ende 2022 ausserdem über flüssige Mittel in der Höhe von rund 87'000 Franken sowie Anlagen im Finanzvermögen von rund 19'000 Franken. Das Eigenkapital betrug rund 660'000 Franken. Der Korporation gehören 31 Bürgerinnen und Bürger an. Der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates wurden auf ein Minimum reduziert. Dennoch schloss die Erfolgsrechnung der Korporation in den Jahren 2020 bis 2022 mit nur einem geringen Ertragsüberschuss von rund 1100 Franken (2020), 7000 Franken (2021) beziehungsweise 5000 Franken (2022) ab. Die jährlichen Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Pacht- und Zinseinnahmen sowie Holzverkaufserlösen. Durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) wurde der Aufwand für die Buchhaltung erheblich erhöht. Die Korporation verfügt weder über die finanziellen noch über die personellen Ressourcen, um die Anforderungen an eine Gemeinde – insbesondere im Bereich der Rechnungsführung – erfüllen zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen und des geringen zu verwaltenden Kapitals ist die Anwendung des HRM in der Realkorporation Lieli unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Realkorporation Lieli der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die Besetzung der vorgeschriebenen Ämter wird vereinfacht. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch durch zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Lieli als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sowie Einsatz, dass das Ballmoos als einzigartiges Hochmoor in seinem Bestande erhalten bleibt) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hat festgehalten, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Lieli stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 12. April 2023 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Lieli führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Lieli weiter. Mit Schreiben vom 26. April 2023 reichte die Realkorporation Lieli bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

## **3 Personalkorporation Udligenswil**

Die Personalkorporation Udligenswil besitzt rund 13 Hektaren Wald und eine Waldhütte mit einem Buchwert von rund 97'500 Franken. Als Vermögenswerte verfügt die Korporation per Ende 2022 ausserdem über flüssige Mittel in der Höhe von rund 125'000 Franken sowie Kapitalanlagen (Schuldbriefe sowie Aktien und Anteilscheine) im Wert von rund 37'000 Franken. Das Eigenkapital betrug rund 206'000

Franken. Der Korporation gehören 25 Bürgerinnen und Bürger an (Stand 31. Dezember 2022). Der Verwaltungsaufwand und die Entlöhnung des Korporationsrates wurden auf ein Minimum reduziert. Dennoch schloss die Erfolgsrechnung der Korporation in den Jahren 2020 bis 2022 mit einem Aufwandsüberschuss von rund 2200 Franken (2020) beziehungsweise mit einem Ertragsüberschuss von rund 2000 Franken (2021) und einem erneuten Aufwandüberschuss von rund 11'000 Franken (2022) ab. Die jährlichen Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Holzverkaufserlösen. Durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) wurde der Aufwand für die Buchhaltung erheblich erhöht. Die Korporation verfügt weder über die finanziellen noch über die personellen Ressourcen, um die Anforderungen an eine Gemeinde – insbesondere im Bereich der Rechnungsführung – erfüllen zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen und des geringen zu verwaltenden Kapitals ist die Anwendung des HRM in der Personalkorporation Udligenswil unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Personalkorporation Udligenswil der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die Besetzung der vorgeschriebenen Ämter wird vereinfacht. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch durch zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Udligenswil als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sowie Leistung von Beiträgen und Verwaltung ihres Stipendienfonds) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hat festgehalten, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Udligenswil stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 24. März 2023 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Udligenswil führt die Aufgaben der bisherigen Personalkorporation Udligenswil weiter. Mit Schreiben vom 24. April 2023 reichte die Personalkorporation Udligenswil bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

## **4 Umwandlungsverfahren**

Gemäss § 42 des [Korporationsgesetzes](#) können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über die Umwandlung sowie die Statuten der neuen Genossenschaft beschliessen die Stimmberechtigten (§ 44 Abs. 1 [Korporationsgesetz](#)). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Lieli und der Personalkorporation Udligenswil haben die jeweiligen Genossenschaftsstatuten und die Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 12. April 2023 beziehungsweise vom 24. März 2023 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit haben die Realkorporation Lieli und die Personalkorporation Udligenswil alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in öffentlich-rechtliche Genossenschaften getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslagen erscheinen die Umwandlungen auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

## **5 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft**

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Lieli und der Statuten der Genossenschaft Korporation Udligenswil werden die Aufgaben der Realkorporation Lieli beziehungsweise der Personalkorporation Udligenswil weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Lieli und die Genossenschaft Korporation Udligenswil werden die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. [200](#)), des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR [210](#)) über das Vereinsrecht sowie des Korporationsgesetzes sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

## **6 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen je eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Lieli und der Personalkorporation Udligenswil in öffentlich-rechtliche Genossenschaften zuzustimmen.

Luzern, 29. August 2023

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Fabian Peter  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 29. August 2023

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Lieli in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172s

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom  
9. Dezember 2013<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 2023,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Realkorporation Lieli in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Realkorporation Lieli Genossenschaft vom 12. April 2023 werden genehmigt.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [170](#)

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Entwurf RR vom 29. August 2023

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Udligenswil in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft**

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172t

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom  
9. Dezember 2013<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 2023,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Personalkorporation Udligenswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Personalkorporation Udligenswil Genossenschaft vom 24. März 2023 werden genehmigt.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [170](#)

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)